

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V.
z. Hd. Fritz Altrichter
Joachim Ringelnatz Str. 7

65201 Wiesbaden

Gmund, 02.11.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Neu-Berg", Gemeinde 55566 Staudernheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V. vom 01.06.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 1742, 1725 (Starts) und 1790 (Landungen), Gemarkung Auf dem Neuberg.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2001. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Nahe-Glan e.V. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb ist bei der Flugleitung in Bad Sobernheim unter der Frequenz 118.925 MHz oder über die Telefonnummer 06751 / 2307 anzumelden. Für den Fall, daß die Flugleitung nicht besetzt ist, ist der Flugbetrieb bei der Geschäftsstelle des DAeC Luftsportverbandes Rheinland-Pfalz (Tel.: 06751 / 2308) zu melden. Die Anmeldung erfolgt unter Nennung des Startleiters und ist in einem Flugbuch des Gleitschirmvereins Nahe-Glan e.V. zu dokumentieren.
2. Vorgeschrieben ist ein Startleiter mit Erreichbarkeit über Flugfunk. Der Startleiter ist für den ständigen Kontakt zur Flugleitung Bad Sobernheim verantwortlich. Grundsätzlich ist auf der Frequenz 118.925 MHz Hörbereitschaft zu halten, auch wenn die Flugleitung Bad Sobernheim nicht besetzt ist. Der Startleiter hat über den Flugbetrieb ein Flugbuch zu führen. Der Flugleitung in Bad Sobernheim ist eine Mobiltelefonnummer zu nennen, unter der der Startleiter alternativ zum Flugfunk zu erreichen ist.
3. Der Startleiter hält Kontakt zu den Piloten, welche über Funk ständig erreichbar sein müssen. Alle Piloten haben ein Funkgerät und einen Höhenmesser mitzuführen.
4. Piloten benötigen den unbeschränkten Luftfahrerschein. Piloten mit beschränktem Luftfahrerschein haben keine Starterlaubnis. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet. Maximal dürfen sich 5 Gleitsegel gleichzeitig in der Luft befinden.
5. Die maximale Flughöhe von 1300 ft MSL (ca. 430m) im Bereich der im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten Motorflugplatzrunde ist einzuhalten.

ten. Größere Höhen und der Durchflug der Platzrunde sind nur mit konkreter Abstimmung und Koordination der Flugleitung Bad Sobernheim zulässig.

Wenn die Flugleitung in Bad Sobernheim nicht besetzt ist (z.B. wochentags), kann unter der Voraussetzung der Flugfunkhörbereitschaft des Startleiters und der Mitführung von Funkgeräten der Piloten, Flugbetrieb ohne die Höhenbegrenzung (1300 ft MSL) durchgeführt werden.

6. Starts dürfen nur bei Wind aus östlichen Richtungen mit einer Mindestwindgeschwindigkeit von 10 km/h durchgeführt werden. Doppelsitziges Fliegen ist erlaubt.
7. Störungen durch Niedrigflug sind zu vermeiden. Es ist eine möglichst hohe Distanz zwischen Geländeoberfläche und Pilot einzuhalten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Avifauna / Vögel. Innerhalb der Brutzeit, besonders vom 01. April bis zum 31. Juli, muß eine Beeinträchtigung der Avifauna unterbleiben.
8. Der Start- bzw. Aufenthaltsbereich ist in seinen Abmaßen möglichst klein zu halten. Angrenzende Biotopstrukturen an Start- und Landeplatz wie Hecken, Brachen usw. mit ihren darin vorkommenden Tierarten dürfen durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Die blütenreiche Landewiese soll nicht vor Ende Juni gemäht werden.
9. Der Antragsteller hat landschaftspflegerische Arbeiten durchzuführen. Es sind jährlich bis spätestens Ende August mit der Unteren Landespflegebehörde Umfang und Intensität der zu leistenden Pflegemaßnahmen abzustimmen. Ziel dieser Arbeiten ist die Pflege und Entwicklung von Biotopen im Bereich von Start- und Landeflächen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 01.06.1999 wurde durch den Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Da sich die beantragte Startfläche unterhalb der Platzrunde des Flugplatzes Sobernheim befindet, wurde das Luftamt Rheinland-Pfalz am Verfahren beteiligt. Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 19. September 2000 eine gemeinsame Besprechung mit dem Luftamt, dem Flugsportverein Sobernheim e.V., dem Antragsteller und dem DHV statt. Dabei wurden verschiedene Auflagenvorschläge besprochen, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Ein Entwurf der Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 22.09.2000 an alle Beteiligten versandt. Mit Datum des 26.09.2000 teilte das Luftamt Rheinland-Pfalz telefonisch mit, dass der Erlaubnis mit den oben beschriebenen Auflagen zugestimmt wird. Mit Datum des 02.11.2000 wurde mit dem Flugsportverein Sobernheim Rücksprache gehalten. Dem beabsichtigten Betrieb wurde ebenfalls zugestimmt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 08.06.1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 06.07.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung bestimmter Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Diese Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 06.02.1999 nachgewiesen. Auflagen hinsichtlich der Flugsicherheit wurden in der Erlaubnis festgeschrieben.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb